



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32
Datum: 02.03.2026

2026/080

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	18.03.2026	6
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	19.03.2026	
Rat der Stadt	26.03.2026	

Betreff

Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit an der Cottenburgschule

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und entscheidet sich für eine der drei vorgestellten Varianten (siehe Seite 8 der Vorlage).

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Unter anderem aufgrund des Antrages von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.01.2026 fand am 12.02.2026 an der Cottenburgstraße ein Ortstermin mit Ausschussmitgliedern, Schulleitung, Elternvertretung sowie Vertretern des Bereiches Ordnung, des EUV Stadtbetriebes und der Polizei statt. Diskutiert wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges, die Verbreiterung des Gehweges an der Waldseite sowie eine alternative Querungshilfe im Bereich der jetzigen Bordsteinabsenkung.

In den vergangenen Jahren wurden bereits folgende Schulwegsicherungsmaßnahmen umgesetzt:

- Der Gehweg entlang der Waldseite wurde ertüchtigt
- Im Bereich einer Laterne wurden Absenkungen gebaut
- 2 Piktogramme „Kinder“ wurden markiert
- Im Kreuzungsbereich Cottenburgstraße/Westhofenstraße und entlang der Westhofenstraße wurden mehrere Laternen installiert, um für bessere Lichtverhältnisse zu sorgen
- Der Gehweg am Wald von Ende Wohnbebauung (oberer Bereich Cottenburgstraße) bis zur Querungshilfe an der Schule wurde mittels Haltverbotszeichen und Verkehrsüberwachung von Dauerparkern befreit
- Ein Geschwindigkeitsdisplay wurde gelegentlich aufgestellt
- Die Absoluten Haltverbote ebenfalls an der Waldseite wurden bis Haus Nr. 144 verlängert, um die Abhol- und Bringsituation vor dem Schuleingang weiter zu entzerren

Der entlang des Waldes verlaufende Gehweg ab Cottenburgschlucht weist in dem betreffenden Abschnitt derzeit lediglich eine nutzbare Breite von ca. 0,80 m auf. Unmittelbar neben dem Gehweg stehen mehrere größere Bäume, die eine Verbreiterung des Gehweges nur unter Entfernung einzelner Bäume ermöglichen würden.

Von Teilnehmenden des Ortstermins wurde der Wunsch geäußert, diesen schmalen Weg bis zur künftig herzustellenden Querungshilfe (Fußgängerüberweg oder Einbau einer „Nase“) zu verbreitern.

Die Kosten der Herstellung bzw. Verbreiterung des Gehweges können gesondert betrachtet werden; eine Entscheidung für Variante 1 oder 2 ist auch ohne gleichzeitige Gehwegverbreiterung möglich.

Einig waren sich die Teilnehmer, dass im Bereich der Cottenburgstraße, ca. 150 Meter von der Grundschule und ca. 60 Meter von der Cottenburgschlucht entfernt, ein Querungsbedarf hauptsächlich für Schülerinnen und Schüler besteht.

Verkehrliche Rahmenbedingungen:

- Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h (Tempo-30-Zone)
- Verkehrsaufkommen: ca. 130 Kfz/h morgens zwischen 7.30 und 8.30 Uhr
- Fußgängerquerungen: ca. 13 Personen/h zwischen 7.30 und 8.30 Uhr
- Fahrbahnbreite: 5,60 m
- Sichtverhältnisse: ausgezeichnet (freie Sicht mindestens 50 m beidseitig, kein Parkverkehr)
- Gehwege: sehr schmal, beidseitig vorhanden

- Unfallgeschehen: In den letzten 6 Jahren kein Unfall auf der gesamten Strecke (Polizeistatistik NRW). Die Cottenburgschlucht, Cottenburgstraße und Westhofenstraße sind bisher nicht als Unfallhäufungsstelle aufgeführt gewesen. Die Liste wird seit 1995 geführt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der VwV StVO 2025 und der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) geprüft, ob eine für die verkehrliche Anordnung notwendige *einfache Gefahr* vorliegt und der Fußgängerüberweg *zwingend erforderlich* ist.

2. Rechtliche Grundlagen und Anordnungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen nach § 26 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

Fußgängerüberwege (Zeichen 293 StVO) dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verkehrs zwingend erforderlich ist. Seit der StVO-Novelle 2025 ist keine qualifizierte Gefahrenlage mehr nachzuweisen; eine einfache Gefahr ist ausreichend.

2.2 Besonderheiten in Tempo-30-Zonen

Nach R-FGÜ sind Fußgängerüberwege in Tempo-30-Zonen grundsätzlich entbehrlich, da die niedrige Geschwindigkeit sichere Querungen ohne Markierung ermöglicht. Eine Ausnahme besteht bei besonderen Querungsbedarfen (z.B. Schulwege) oder erschwerten Sichtverhältnissen.

2.3 Prüfung der einfachen Gefahr

Bewertung der vorliegenden Situation:

- Schulnähe: Querungsbedarf durch schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer (Kinder)
- Querungszahlen: 13 Personen/h deutlich unter Richtwert (mind. 50/ Stunde nach VwV zu § 26 StVO)
- Kfz-Aufkommen: 130 Kfz/ Stunde unterhalb Schwellenwert (>200 Kfz/h)
- Sichtverhältnisse: Ausgezeichnet (mindestens 50 m frei)
- Unfallgeschehen: Mindestens 6 Jahre kein Unfall auf der gesamten Strecke

Fazit: Eine einfache Gefahr kann aufgrund der Schulnähe und des morgendlichen Schülerverkehrs grundsätzlich bejaht werden. Die zwingende Erforderlichkeit eines Fußgängerüberwegs ist jedoch angesichts niedriger Querungszahlen, geringer Kfz-Belastung, guter Sichtverhältnisse und insbesondere der unfallfreien Situation in den letzten 6 Jahren kritisch abzuwägen.

3. Variantenbetrachtung

Variante 1: Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

Beschreibung:

Anlage eines Fußgängerüberwegs mit Zeichen 293 StVO (Markierung + Beschilderung), mit Beleuchtung nach DIN67523

Vorteile:

- Vorrang für Fußgänger nach § 26 Abs. 1 StVO
- Hohe Rechtssicherheit und Erkennbarkeit
- Psychologischer Sicherheitseffekt für Eltern und Schüler

Nachteile:

- Hohe Investitionskosten (siehe Punkt 4)
- In Tempo-30-Zonen nach Richtlinien entbehrlich
- Wartungspflicht (Markierungserneuerung alle 2–5 Jahre)

Kosten:

Kostenposition	Betrag (€)
Markierung	1.800,-
Beschilderung	1.800,-
Beleuchtung (brutto)	18.100,-
Barrierefreier Ausbau mit Hangsicherung	42.900,-
Sonstige (Planung, Gutachten, Genehmigung)	500,-
Gesamt	65.100,-

Die Kosten für eine ggf. erforderliche Verbreiterung des Gehweges entlang der Waldseite sind in diesen Ansätzen nicht enthalten und wären gesondert zu veranschlagen.

Variante 2: Einseitige Fahrbahnverengung - Einbau einer "Nase" (Fahrbahnverengung ohne Fußgängervorrang)**Beschreibung:**

Einseitige bauliche Fahrbahnverengung mittels einer "Nase" (Aufpflasterung oder Betonelement), gesichert durch rot-weiße Leitbaken oder Sperrpfosten. Fußgänger müssen nur noch die halbe Fahrbahnbreite überqueren. Kein Vorrang für Fußgänger.

Technische Anforderungen:

- Länge der Nase: 3,00–4,00 m (ausreichend für Wartefläche)
- Breite der Nase: ca. 2,50 m (für Fußgänger mit Kinderwagen/Rollstuhl)
- Restfahrbahnbreite: mind. 2,75 m (Regelmaß)
- Sicherung: rot-weiße Leitbaken
- Sichtweite: mind. 50 m (bei 30 km/h)
- Gehwege: beidseitig vorhanden
- Markierung: Fahrbahnverengung durch Leitlinien

Vorteile:

- Deutliche Reduzierung der Querungsstrecke (nur halbe Fahrbahn auf einmal)
- Geschwindigkeitsdämpfende Wirkung durch Fahrbahnverengung
- Deutlich geringere Kosten als Zebrastreifen
- Geringere Wartungskosten als Zebrastreifen
- Flexibler einsetzbar in 30er-Zonen
- Einfacher und schneller umsetzbar
- Keine zusätzliche Beleuchtung an der Waldseite erforderlich

Nachteile:

- Kein Vorrang für Fußgänger
- Wartung der Leitbaken erforderlich (Standfestigkeit, Sichtbarkeit)

Kosten:

Kostenposition	Betrag (€)
Bauliche Nase (Aufpflasterung/Betonelement, Fundament)	31.800,-
Fahrbahnmarkierung (Verengung, Leitlinien)	500,-
Beleuchtung	2.970,-
Beschilderung	500,-
Sonstiges	500,-
Gesamt	36.270,-

Laufende Kosten:

Geringer Wartungsaufwand, nur gelegentliche Markierungserneuerung alle 5 Jahre.
Die Kosten einer möglichen Gehwegverbreiterung entlang der Waldseite sind in diesen Beträgen nicht enthalten und wären separat zu veranschlagen.

Variante 3: Status quo beibehalten**Beschreibung:**

Keine baulichen oder markierungstechnischen Maßnahmen. Fußgänger queren weiterhin nach § 25 StVO (Vorsichtspflicht).

Vorteile:

- Keine Investitionskosten
- Tempo 30 bietet bereits erhöhte Sicherheit
- Ausgezeichnete Sichtverhältnisse vorhanden

Nachteile:

- Kein zusätzlicher Schutz für Schüler
- Weiterhin Unsicherheitsgefühl bei Eltern
- Keine optische Aufmerksamkeitslenkung für Kraftfahrer

Kosten: 0 €

4. Kostenübersicht

Variante	Investition (€)
Zebrastreifen mit Beleuchtung	65.100,-
Fahrbahnverengung	36.270,-
Status quo	0

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel für die Varianten 1 und 2 in Höhe von 65.100€ bzw. 36.270€ sind im Haushalt 2027 investiv anzumelden.

5. Gehwegverbreiterung Waldseite:

Eine Verbreiterung des schmalen Gehwegs entlang der Waldseite bis zur gewählten Querungsstelle (Variante 1 oder 2) würde voraussichtlich Baumfällungen und eine grundhafte Gehwegneuerstellung erfordern. Die hierfür anfallenden Kosten (Tiefbau, Baumpflege/Baumfällungen, Ersatzpflanzungen) werden gesondert ermittelt und sind nicht Bestandteil der oben genannten Investitionssummen der Varianten 1 und 2.

Kostenposition	Betrag (€)
Baumfällungen	0
Gehwegausbau	90.900,-
Gesamtkosten	90.900,-

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel in Höhe von 90.900 € sind im Haushalt 2027 investiv anzumelden.

6. Beleuchtung der Cottenburgstraße

Ertüchtigung der Straßenbeleuchtung von Kreuzung Westhofenstraße bis Cottenburgstraße 162

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am Schulweg zur Cottenburschule und zur Angleichung an die bereits erneuerte Beleuchtung der Westhofenstraße soll der Straßenabschnitt bis zur Cottenburgstraße 162 entsprechend ertüchtigt werden. Vorgesehen ist hier die höhere Beleuchtungskategorie P3, welche eine durchschnittliche Beleuchtungsstärke von 7,5 lx sowie eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1,5 lx vorsieht.

Die Maßnahme umfasst:

- Den Austausch von 10 vorhandenen Masten durch höhere Masten (von 4 auf 5 m) an den jeweiligen Standorten
- Den Einbau neuer Leuchtenköpfe mit erhöhtem Lichtstrom bzw. erhöhter Beleuchtungsstärke

Die entsprechende Beleuchtung des Gehweges auf der nördlichen Straßenseite entlang des Waldabschnitts der Cottenburgstraße ist damit zum gegenwärtigen Zustand, wie auch bei einer Verbreiterung des Gehweges, gewährleistet.

Kostenposition	Betrag (€)
Gesamtkosten Beleuchtung brutto	29.700,-

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel in Höhe von 29.700 € sind im Wirtschaftsplan des EUV 2027 investiv anzumelden.

7. Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung kommt nach Abwägung aller Faktoren zu folgender Einschätzung:

Die zwingende Erforderlichkeit eines Fußgängerüberwegs ist nach derzeitiger Datenlage diskutabel im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO.

- Die Querungszahlen liegen deutlich unter den Richtwerten (13 statt mind. 50 Personen/h)
 - Das Kfz-Aufkommen ist gering (130 statt >200 Kfz/h)
 - Die Sichtverhältnisse sind ausgezeichnet (40–50 m freie Sicht)
 - Mindestens in den letzten 6 Jahren ist kein Unfall auf der Strecke verzeichnet worden
 - Tempo 30 bietet bereits erhöhte Sicherheit
 - R-FGÜ Zebrastreifen sind in 30er-Zonen als grundsätzlich entbehrlich eingestuft
-
- Die Schulnähe und der morgendliche Schülerverkehr stellen allerdings gewichtige Sicherheitsaspekte dar, die für eine präventive Maßnahme sprechen können.

Unabhängig von der Wahl der Variante 1 oder 2 kann die Verbreiterung des Gehwegs entlang der Waldseite bis zur Querungsstelle als zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Schulwegsicherheit umgesetzt werden. Hierdurch würden jedoch Baumfällungen erforderlich und zusätzliche Investitionskosten ausgelöst, die gesondert zu veranschlagen sind.

Die Verwaltung empfiehlt bei positiver Entscheidung für eine Maßnahme:

Vorzugsvariante: Einseitige Fahrbahnverengung mit "Nase" (Variante 2)

Diese Lösung bietet einen angemessenen Kompromiss zwischen Sicherheitsgewinn, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit:

- Reduzierte Querungsdistanz (nur halbe Fahrbahn)
- Geschwindigkeitsdämpfende Wirkung durch optische Verengung
- Besser geeignet für 30er-Zonen als Zebrastreifen
- Deutlich geringere Kosten

- Geringere Wartungskosten als Zebrastreifen
- Schnellere und einfachere Umsetzung

8. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Option A (Zebrastreifen):

Der Rat der Stadt beschließt die Anordnung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen). Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zu planen und umzusetzen.

Option B (Empfehlung der Verwaltung und Schulpflegschaft):

Der Rat der Stadt beschließt die Anlage einer einseitigen Fahrbahnverengung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zu planen und umzusetzen.

Option C:

Der Rat der Stadt beschließt, den Status quo beizubehalten.

Optional: Der Rat der Stadt beschließt zu den Optionen A oder B

1. die Verbreiterung des Gehweges und
2. den Austausch der Lichtmasten mit neuen Leuchtenköpfen

9. Anlagen

1. Beleuchtungsplan
2. Kostenschätzung Kurzform
3. Kostenschätzung LV
4. Variantenpläne